

Zitierhinweis

Weigl, Herwig: review of: Jochen Johrendt, Die Diener des Apostelfürsten. Das Kapitel von St. Peter im Vatikan (11.-13. Jahrhundert), Berlin-New York: De Gruyter, 2010, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 120 (2012), 1, p. 183-185, DOI: 10.15463/rec.1189722950

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

sollte man vielleicht an das von Hack bei anderer Gelegenheit gebrachte Beispiel Ludwigs d. Dt. erinnern, der trotz schweren Unfalls und dabei erlittener Verletzungen zum Treffen mit Karl d. Kahlen nach Meerssen reiste und so tat, als sei er völlig gesund (S. 129), und an Alfred d. Gr., der laut Asser den Herrn bat, ihm ein Leiden zu senden, aber eines, das äußerlich nicht sichtbar sei. Nach Diskussion der Blendung widmet sich Hack dem Thema Krankheit und Erbe, was erneut zeigt, wie weit er seine Untersuchung spannt, denn aufs erste würde man kaum erwarten, etwas über den königlichen Schatz, Insignien und die Verfügungen des Herrschers darüber in diesem Buch zu erfahren. Die These von der Aktualisierung der Nachfolgeordnung durch Übersendung der Herrschaftszeichen (S. 318ff.) ist originell und wirft auf die viel diskutierten Ereignisse von 918 neues Licht durch den Vergleich mit ähnlichen Vorgängen in 840, 877 und 879. Doch scheint mir in einem Detail des Berichts der Insignienübergabe von Richilde an Ludwig d. Stammler (877) die ältere Forschung richtig gelegen zu sein: Bei dem aus diesem Anlass mit den Insignien an Ludwig übergebenen *praeceptum* Karls d. Kahlen dürfte es sich doch um eine schriftliche Anordnung, eine Urkunde gehandelt haben, denn ein Jahr später wurde diese von den Bischöfen Frotar und Adalgar dem Papst präsentiert (Annales Bertiniani ad 878; Tessier Nr. 461).

Im abschließenden Großkapitel geht es um die Ärzte sowie Deutungen und Therapien, wobei versucht wird, die zeitgenössischen Vorstellungen von Krankheit und Heilung zu erfassen. Nicht nur in Bezug auf *Christus medicus* hätte man vielleicht einschlägige Gebete erwähnen können. Auch fragt sich, ob neben „Krankheit und Tod als Strafe“ Gottes nicht auch Krankheit als Prüfung und Auserwählung eine gewisse Rolle spielt, wenn man an Gregor d. Gr. und König Alfred denkt.

Der Band wird beschlossen von einem ausführlichen Resümee und Ausblick, zwei Anhängen (zu den Sterbe- und Begräbnisorten der Karolinger und zu den Italienzügen im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts), dem umfassenden Quellen- und Literaturverzeichnis und vier Registern, wobei das Stellenregister besondere Beachtung verdient. Diese insgesamt wie auch in den Details imposante Studie bereitet einen weit gestreuten, vielgestaltigen Stoff in pragmatischer Weise auf, ist kaum zu übertreffen in Abwägung und Interpretation der Quellen und bietet überaus reichen Ertrag an faktischen, abgesicherten Erkenntnissen. Zudem regt sie an zu weiteren Überlegungen. So fragt man sich, ob nicht die Veränderung in der Wahrnehmung von Krankheit und Leiden eine große Rolle spielt. Verändert sich im Laufe des 9. Jahrhunderts das, was als krank und leidend wahrgenommen wurde? Wird damit nicht erst die Darstellung eines leidenden Königs wie Alfreds in Assers Biographie möglich?

Wien

Anton Scharer

Jochen JOHRENDT, Die Diener des Apostelfürsten. Das Kapitel von St. Peter im Vatikan (11.–13. Jahrhundert). (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 122.) De Gruyter, Berlin–New York 2011. 564 S.

Über die ersten Jahrhunderte des Kapitels von St. Peter, dessen Sitz immerhin ein an kirchlicher Prominenz kaum übertreffbarer Ort ist, weiß man recht wenig. Am Quellenmangel kann auch eine imposante, in zwei Teilen publizierte Habilitationsschrift nichts ändern, aber sie kann das Vorhandene sammeln und in aller Gründlichkeit auswerten. Beides tut Johrendt, der seinen Urkundenregesten zum Kapitel von St. Peter im Vatikan (1198–1304) (*Studi e testi* 460, Città del Vaticano 2010) nun auch die zeitlich früher ansetzende, ebenfalls mit dem kurzen Pontifikat Benedikts XI. schließende Auswertung nachschickt. Obwohl im Anhang zwei Verzeichnisse der dem Kapitel zinspflichtigen Kirchen und Hospitäler aus dem 13. Jahrhundert ediert werden, ist die Aufarbeitung der wirtschaftlichen Grundlagen nicht das Thema. Vielmehr geht es hier um die Personen, die als Peterskanoniker fassbar sind, und um die rechtlich-organisatorische Struktur der Gemeinschaft. Das Ergebnis ist eine kritische, problemorien-

tierte, umfassende und facettenreiche Darstellung, die auch als Baustein zur vergleichenden Erforschung von Kapiteln – angefangen von den römischen Nachbarn Lateran und S. Maria Maggiore – verstanden werden soll.

Das Rückgrat der Arbeit bilden die 231 im Anhang zusammengestellten Biogramme der Peterskanoniker einschließlich einiger namentlich bekannter Kleriker der Vorgängerinstitutionen, der an St. Peter angelagerten Basilikalklöster. Der 232. könnte der 1209 im Brief XII 41 Innocenz' III. genannte *D., basilice principis apostolorum canonicus*, der seine Pfründe im Kapitel von S. Michele auf dem Monte Gargano resignierte, sein, sofern er nicht mit dem 1184 und 1186 genannten Dompnicus identisch ist (Johrendt Nr. 69; vgl. zu auswärtigen Pfründen der Kanoniker bes. S. 207f.). Bestimmt verbergen sich noch weitere der Herren und Informationen über sie in schlecht oder nicht erschlossenen Quellen, aber wer hier letzte Gewissheit anstrebt, muss auf den eschatologisch vorgesehenen Termin warten statt weiterführende Bücher zu schreiben. Im darstellenden Hauptteil des Buches, der phasenweise etwas straffer sein könnte, arbeitet sich der Autor durch einen Fragenkatalog zur Geschichte des sich im späten 11. Jahrhundert ohne überlieferten oder auch nur anzunehmenden Gründungsakt formierenden Kapitels. Spuren innerer Regeln lassen sich bei Petrus Mallius ausmachen, kurze Statuten erhielt das Kapitel dann von seinem früheren Mitglied Innocenz III. und, als Grundlage für alles Weitere, sehr ausführliche 1277 von seinem Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini, der sie 1279 als Papst Nikolaus III. modifizierte.

Die Verfassung des Kapitels wird anhand der Vorstellung seiner Ämter vom ebengenannten Kardinalarchipresbyter abwärts konkretisiert. Diesen vom Papst ernannten Spitzenfunktionären, die dank ihres Ranges meist gut bekannt sind, sind nicht nur Biogramme im Anhang, sondern auch eigene Kapitel im Haupttext gewidmet. Zu ihnen zählen Prominente wie (wahrscheinlich) der zukünftige Gregor IX., Stefano Conti und Riccardo Annibaldi; das erwähnte, letzterem lange Zeit fälschlich zugeschriebene Grabmal wurde von Jörg Garms et al., *Die mittelalterlichen Grabmäler in Rom und Latium vom 13. bis zum 15. Jahrhundert*, Bd. 2 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II/5/2, Wien 1994) Nr. 8, eingehend bearbeitet. Von den anderen Amtsträgern sind allenfalls die in urkundenproduzierenden Rechtshandlungen am ehesten nötigen Ökonomen und Kämmerer in einiger Dichte fassbar. Das folgende Kapitel ist der Wirtschaftsorganisation und den Arten der Einkünfte, unter denen der Verkauf von Pilgerzeichen hervorsteht, gewidmet, ein weiteres der *vita communis*, während keine Überschrift auf die Aufgaben der Kanoniker verweist, die erwartungsgemäß im liturgischen Dienst an den Altären der Peterskirche bestanden.

Die personengeschichtliche Untersuchung im zweiten großen Abschnitt geht der „kirchlichen Herkunft“ – der früheren Zugehörigkeit zu anderen Kirchen – ebenso wie der familiären nach, soweit sie überhaupt feststellbar ist. Obwohl man damit rechnen kann, dass am ehesten Mitglieder des römischen baronalen Adels erkennbar sind, ist der Anteil an Kanonikern aus diesen Familien ziemlich gering. Angesichts einer unerwarteten Offenheit auch für Auswärtige lässt sich auch keine Dominanz des sonstigen stadtrömischen Adels nachweisen, wohl aber Gruppierungen innerhalb desselben. So findet man eine Reihe von Familien, die sich der Verwandtschaft oder Klientel der Sant'Eustachio, Conti und Orsini zuordnen lassen, kaum jedoch solche der Frangipani und Colonna. Nach den schon angedeuteten „Pfründensammlungen“ (S. 205) werden die weiteren Karrieren der Kanoniker vorgestellt, die als Kollektoren, in Ämtern bei der Verwaltung des Patrimonium Petri und an der Kurie tätig waren und vereinzelt zu Bischöfen, öfter aber zu Kardinälen aufstiegen. Mit Innocenz III. und Bonifaz VIII. stellten sie zwei Päpste. Der Erstgenannte erhält als Autor theologischer Schriften auch einen Platz im Abschnitt über den Bildungsstand der Peterskanoniker, der sich kaum anders als eben über ihre Werke fassen lässt. Bekannte Kollegen sind Petrus Mallius und Jacopo Stefaneschi, denen sehr wahrscheinlich auch der Kardinal Giordano Pironti/Piruntus (Nr. 149) zur Seite zu stellen ist (vgl. Christoph Egger in DHGE 28 [2003] 337–339). Mit den Benennungen als Magister kann man nur vorsichtig umgehen.

Schließlich steht die Position des Peterskapitels gegenüber den Päpsten und in der Stadt Rom zur Diskussion. Dabei kristallisiert sich Gregor VII. als sein wenig bedankter Förderer heraus. Als Ort der Abhaltung von Konzilien, des päpstlichen Zeremoniells, namentlich bei der Erhebung von Päpsten, und als ihre Grablege konkurrierte St. Peter mit der Bischofskirche des Lateran, die zeitweise die Oberhand behielt und hier als St. Salvator statt als S. Giovanni anzusprechen wäre. Das Pallium, das *de corpore beati Petri sumptum* sein musste, sicherte St. Peter aber ein Alleinstellungsmerkmal, das auch stetiger war als die zum Glück nicht alltäglichen Kaiserkrönungen. Eine terminologische Untersuchung gilt der Frage, wer jeweils *mater*, *caput* oder *magistra* der Kirchen und der Christenheit war. Im 13. Jahrhundert, das auch den Ausbau des Vatikan zur Residenz sah, errangen St. Peter und sein Kapitel die Vorrangstellung. Vermutet Johrendt schon bei der Wahl Innocenz' III. eine relevante Rolle seiner Mitkanoniker im Kardinalskolleg, so interpretiert er die Ausrufung des Heiligen Jahres 1300 mit beachtenswerten Argumenten geradezu als Coup des Peterskapitels, das unter Ausnützung einer verbreiteten Erwartungshaltung den wenig begeisterten Bonifaz VIII. und die dem Plenarablass gegenüber skeptischen Kardinäle, freilich unter Applaus des die Forschung prägenden Jubeljahr-Historiographen und Kommentators Jacopo Stefaneschi, in Zugzwang gebracht hätte. Dieser „Triumph des Peterskapitels“ (S. 335, 349) bildet den effektvollen Abschluss des Bandes, auf den ein deutsches und ein italienisches Resümee, dann auf 130 Seiten die genannten Anhänge und zuletzt ein Personen- und ein Ortsregister folgen.

Die systematische und die von den Quellen gebotenen Möglichkeiten ausschöpfende Arbeit macht das Kapitel von St. Peter greifbar, löst viele Fragen und wirft manche auf und fordert zu vergleichbaren und vergleichenden Studien über andere Kapitel heraus, denen sie einen beeindruckend hohen Standard vorgibt.

Wien

Herwig Weigl

Giuliano MARCHETTO, *Il divorzio imperfetto: I giuristi medievali e la separazione dei coniugi*. (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Monografie 48.) Il Mulino, Bologna 2008. 500 S.

Die Bemühungen der spätmittelalterlichen Kanonisten, trotz der prinzipiellen Unauflöslichkeit einer christlichen Ehe einen Ausweg für jene zu finden, deren Ehe vom Scheitern bedroht war, gipfelten in der Theorie von der „nicht-vollkommenen Scheidung“, einer Trennung der Eheleute, ohne ihnen die Erlaubnis zu einer Wiederverheiratung zu erteilen. Dass dieses Problem virulent war, geht nicht zuletzt auch aus der von den Kanonisten vorgenommenen Definition der Ehe hervor, die deren Zweck in der Erzeugung von Nachkommenschaft und der Vermeidung von Unzucht sowie der Versöhnung von Feinden erblickten, der Liebe zwischen den Partnern aber keine große Bedeutung beimaßen (vgl. Rudolf Weigand, *Liebe und Ehe bei den Dekretisten des 12. Jahrhunderts*, in: *Love and Marriage in the Twelfth Century*, ed. Willy van Hoecke–Andries Wekenhuysen [Medievalia Lovaniensia I/8, Leuven 1981] 41–58).

Über einen möglichen Zeitpunkt für die Auflösung einer Ehe herrschten unter den Kanonisten des 12. Jahrhunderts verschiedene Auffassungen. Wesentlich war die schon im Dekret Gratians formulierte Unterscheidung zwischen einem *matrimonium initiatum* (= *non consummatum*) und einem *matrimonium ratum* (*consummatum*). Gratian und Rufinus, der profilierteste Repräsentant der Schule von Bologna, hielten die Lösung für möglich, solange die Ehe noch nicht vollzogen (*non consummatum*) war. Die Vertreter der Pariser Schule des 12. Jahrhunderts, Hugo von St. Viktor und Petrus Lombardus, sowie Huguccio von Pisa verneinten dies, für sie war eine Ehe schon vor dem körperlichen Vollzug unauflöslich, allein der Konsens der Partner (*matrimonium initiatum*) war maßgeblich, auch wenn dadurch Gefahren für die Disziplin und die Rechtssicherheit entstanden, weil klandestine Ehen nicht zu vermeiden waren; man konnte sich mit dieser Auffassung auf das römische Recht stützen (Digesten 35. 1. 15). Papst Alexan-